Vernichtung und Übernahme.

Ein Beitrag zur Konstruktion des Urheberrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität zu Rostock in Mecklenburg

vorgelegt von

Fritz Koester

Referendar in Berlin.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Referenten:
Professor Dr. Hübner und Professor Dr. Wachenfeld

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen v. 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. 1. Aufl. München 1902.

Bernatzik, Verwaltungsrecht. In Hinnebergs Systematischer Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1906.

Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts. 5. Aufl. Leipzig 1904.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1902.

v. **Calker**, Urheberrechtsdelikte. Halle 1894.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4. Tübingen 1905.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 4. 1. Aufl. Halle 1910.

Endemann, Kommentar zum Gesetz v. 11. 6. 1870. 1. Aufl. Berlin 1871.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 8.—10. Aufl. Tübingen 1911.

Friedländer, Einige Fragen aus der Lehre von der „Einziehung" im Reichsurheberrecht. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 12. Berlin 1897.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Heinitz, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Guttentagsche Ausgabe. 1. Aufl. Berlin 1901.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1. 1. Aufl. Erlangen 1903.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

Jastrow, Die Vollstreckung der auf Vermögensstrafen und Bußen lautenden strafgerichtlichen Entscheidungen nach der deutschen Strafprozeßordnung. In Goltdammers Archiv Bd. 33. Berlin 1885.

Klostermann, Das Urheberrecht. 1. Aufl. Berlin 1876.

Köbner, Die Maßregel der Einziehung. Jena 1892.

Kohler, Studien zum Patentrecht. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 25. Wien 1898.

Kohler, Der Prozeß als Rechtsverhältnis. Mannheim 1888.

Kohler, Das Autorrecht. In Jherings Jahrbüchern Bd. 18. Jena 1880. (zit.: Kohler, Autorrecht.)

Kohler, Recht des Markenschutzes. Würzburg 1885.

Kohler, Handbuch des Patentrechts. Mannheim 1900.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1904.'

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1906/07. (zit.: Kohler, Urheberrecht).

Kohler, Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.

Kohler, Prozeßrechtliche Forschungen. Berlin 1889.

Korb, Das Verlagsrecht an literarischen Erzeugnissen ein dingliches Recht. In Bödikers Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. 6. Hannover 1886.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1910/11.

Motive zum Gesetz v. 19. 6. 1901. Berlin 1900.

Müller, Urheber- und Verlagsrecht. 1. Aufl. München 1901.

Munk, Kommentar zum österreichischen Patentgesetz. 1. Aufl. Berlin 1901.

Seuffert, Artikel „Einziehung". In v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1 1. Aufl. Freiburg 1890.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze. 4. Aufl. Berlin 1911.

Stenographische Reichstagsberichte. Berlin 1870.

Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht. 1. Aufl. Leipzig 1901.

Wach, Der Feststellungsanspruch. Leipzig 1889.

Wächter, Autorrecht. 1. Aufl. Stuttgart 1875.

Wächter, Urheberrecht. 1. Aufl. Stuttgart 1877.

Wächter, Das Verlagsrecht. 1. Aufl. Stuttgart 1858.

Einleitung.

§ 1.

Zwei einzelne Ansprüche aus dem Gebiet des Urheberrechts sind es, die den Gegenstand dieser Arbeit bilden sollen. Ihre Behandlung rechtfertigt sich aus verschiedenen Gesichtspunkten. Einmal handelt es sich um zwei Rechte von ganz besonderer juristischer Eigenart, die schon deshalb das Interesse des Theoretikers wachrufen. Ferner sind es zwei Befugnisse des Urheberberechtigten, die sehr oft praktisch werden, denn das Vernichtungs- wie das Übernahmerecht dient dem Lebensinteresse des Urheberrechts. Die beiden Ansprüche sind mit Recht als die unmittelbarste Lebensäußerung des subjektiven Urheberrechts bezeichnet worden. Deshalb dürfte das gewonnene Ergebnis auch praktisch verwertbar sein. Drittens sind die Fragen, die hier untersucht werden sollen, soweit ich sehe, noch nirgends erschöpfend behandelt worden. Durch die neuen Kohlerschen Bücher sind sie zwar wieder neu beleuchtet worden, doch fehlt es an einer zusammenfassenden Darstellung.

Die Arbeit wird zunächst das Vernichtungsrecht und sodann das Übernahmerecht auf ihren juristischen Charakter untersuchen. Darauf wird das Verhältnis der beiden

Aussprüche zueinander betrachtet werden, sowohl wenn sie in einer Hand vereint sind, als auch wenn Autor und Verleger sich je eines derselben gleichzeitig bedienen. Der dritte Teil enthält eine Besprechung der Fälle der urheberrechtlichen Mitberechtigung in bezug auf Vernichtung und Übernahme. Den Schluß bildet eine gerade im vorliegenden Fall sich aufdrängende Betrachtung de lege ferenda.

I. Betrachtung vom zivilrechtlichen Standpunkte.

1. Die Vernichtung.

§ 2.

Überblick über den Stand der Ansichten.

Das Urhebergesetz v. 11. 6. 1901 betr. Werke der Literatur und Tonkunst gibt an positiven gesetzlichen Vorschriften über die Vernichtung folgendes:

> § 42. Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teils und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.
>
> Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der an der Herstellung oder Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.
>
> Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder Verbreitung weder vor-

sätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare und Vorrichtungen in anderer Weise als durch die Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Sowie der § 52:

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.[1])

Auf die Auffassung dieser Worte des Gesetzes muß es bei der Erfassung des juristischen Charakters der Vernichtung de lege lata wesentlich ankommen.[2])

Es erhebt sich nämlich die Frage, ob in den Worten

---

[1]) Völlig analoge Bestimmungen enthält der § 37 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie.

[2]) Die meisten Autoren beschränken sich darauf, die Vernichtung als Privatsicherungs- oder als eine polizeilich-präventive Maßregel zu bezeichnen. Damit dürfte aber lediglich der Zweck des Instituts bezeichnet, der juristische Charakter aber nicht erfaßt sein. So z. B. Müller Bd. 1 S. 143; Allfeld S. 255; Gierke a. a. O. S. 817; Friedländer a. a. O. S. 377; Wächter, Autorrecht S. 256 sowie das Reichsgericht oftmals, z. B. Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 327, Bd. 22 S. 56 u. 259.

des Gesetzes § 42 Abs. 4 „die Vernichtung hat zu erfolgen“ eine Anweisung an diejenige Behörde, der diese Funktion gesetzlich obliegt, enthalten ist, derart, daß diese Behörde unter der Voraussetzung, daß die Klage gegen den Eigentümer erhoben und ein rechtskräftiges Urteil erstritten ist, so und so zu verfahren habe; ob die Behörde, nachdem ein Urteil da ist, ex officio zur Vernichtung schreiten soll, ob also die Vernichtung ein staatlicher, dem Verwaltungsrecht zugehöriger Akt ist, oder ob die Verfolgung der Vernichtung lediglich ein Privatrecht des Autorberechtigten ist, das infolge dieser seiner Natur von dem Urheber nach den Regeln der Zivilprozeßordnung einzuklagen und zu vollstrecken wäre.

In letzterem Falle würde sich der Autor durch nichts von einem Gläubiger unterscheiden, der, nachdem er ein Urteil erstritten hat, gegen den Schuldner die Vollstreckung betreibt.

Im anderen Falle bliebe dem Autor nur das Recht, die gesetzlichen Voraussetzungen staatlicher Maßnahmen durch seine Klage gegen den Eigentümer und das daraufhin ergehende Urteil herbeizuführen.

Damit sind die beiden Hauptauffassungen der Vernichtung, die zivilrechtliche und die verwaltungsrechtliche gegeben.

Unter den privatrechtlichen Konstruktionen finden sich drei verschiedene Auffassungen.

Die erste von diesen nimmt an, daß der Anspruch

des Autors dahin gehe,[1]) „daß die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen vernichtet werden". Dies kann nach Kohler der Autor auf Grund seines Rechtes am immateriellen Gut ebenso verlangen, wie der Eigentümer des Materialrechts beanspruchen kann, daß eine sein Grundstück bedrohende Einrichtung zerstört wird. Kohler scheint hier also im Parallelismus zu § 1004 BGB. den Anspruch so zu fassen, daß der Verletzer die widerrechtlich hergestellten Exemplare vernichten muß, ebenso wie der Verletzer des Eigentums nach § 1004 BGB. zur „Beseitigung der Beeinträchtigung" verpflichtet ist. Demnach wäre die Klage als eine Leistungsklage anzusprechen, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Erzwingung der Vornahme von Handlungen zu vollstrecken wäre (§ 887 ZPO.). Derselben Ansicht scheint auch Hellwig[2]) zu sein, denn er nimmt an, daß im Urheberrecht zwar mangels einer res, quae tangi potest ein dem § 985 entsprechendes Recht fehle. Wohl aber entspreche dem § 1004 BGB. der Anspruch auf Vernichtung der Nachdrucksexemplare.

Kohler scheint neuerdings seine Ansicht modifiziert zu haben. Er spricht[3]) in dem unten genannten Werke von einer „Vernichtungsbefugnis" des Autors, ja er sagt ausdrücklich: „das Urteil spricht dem Kläger eine Ver-

---

[1]) Kohler in Iherings Jahrb. Bd. 18 S. 431.

[2]) Hellwig, Lehrb. des Zivilprozeßrechts S. 211.

[3]) Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht 1907 S. 359.

nichtungsbefugnis zu". Hiernach besteht also das durch die Verletzung wachgerufene Recht darin, daß der Autor die widerrechtlich hergestellten Exemplare und Vorrichtungen selbst vernichten darf. Demnach wäre hier eine Vollstreckung nach § 890 ZPO. anzunehmen.[1])

Eine dritte privatrechtliche Ansicht[2]) nimmt an, daß der Urheber einen zivilen Anspruch darauf hat, daß der Verletzer die widerrechtlich hergestellten Exemplare und Vorrichtungen an eine Vollstreckungsbehörde ausliefert, die dann auf einen weiteren Antrag des Autors die Vollstreckung vorzunehmen hätte. Nach dieser Ansicht würde der Autor sein Vernichtungsrecht dadurch geltend zu machen haben, daß er seinen Anspruch auf Herausgabe der Sachen an die Behörde gegen den Nachdrucker nach der Zivilprozeßordnung durchsetzt. Es würden in diesem Falle die Vorschriften über die Herausgabe von Sachen an den Kläger selbst Anwendung finden.

Diesen zivilrechtlichen Konstruktionen steht eine verwaltungsrechtliche gegenüber. Seuffert nimmt an,[3]) daß die Vernichtung von dem Gesetze nach den Regeln der öffentlichen Strafe (Einziehung) in der Hauptsache ausgestattet ist. Das Gesetz habe die Handhabung der Maßregel aus praktischen Gründen den Gerichten überlassen und für die „Kognition" die Form des Prozesses vorgeschrieben.

---

[1]) Kohler, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 S. 178.

[2]) Friedländer a. a. O. S. 388.

[3]) v. Stengels Wörterb. d. deutschen VerwR. Bd. 1 S. 312.

§ 3.

Darstellung der vertretenen Ansichten und Auseinandersetzung mit denselben.

Kohler vertrat, wie erwähnt, die Ansicht, daß der Autor die Vernichtung der Nachdrucksexemplare selbst vornehmen bezw. vornehmen lassen darf, daß sich sein Autorrecht durch das Urteil des Gerichts zu dieser Befugnis „steigere".[1]) Er begründet dies ungefähr folgendermaßen:

Das Recht des Autors an seinem Geisteswerk[2]) sei dem Eigentum vergleichbar, wenn auch diese Ähnlichkeit nicht so weit gehe, daß man beides unter einen Begriff zu bringen imstande wäre.[3]) Das war der Fehler der Theorie des geistigen Eigentums, und es dürfte richtig sein, wenn Kohler sagt, „daß man gut tue, den Begriff des Eigentums auf körperliche Sachen zu beschränken".[4]) Aber eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem Eigentum des materiellen Rechts und dem Urheberrecht lasse sich nicht leugnen,[5]) denn beides seien absolute Rechte,

[1]) Kohler, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 S. 176.

[2]) D. h. an dem durch die Form, den besonderen charakteristischen Stil des einzelnen Schriftstellers charakterisierten Gedankeninhalt.

[3]) Neuerdings wieder für die Theorie des geistigen Eigentums Dernburg, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 6 S. 38. Der Unterschied ist wesentlich nur konstruktioneller Natur.

[4]) Kohler, Urheberrecht 1906 S. 25.

[5]) Der Hauptunterschied des immateriellen Güterrechts vom Eigentum ist das Fehlen der analogen rei vindicatio und die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts.

beides seien Rechte an „Genußgütern", beides seien Rechte mit einer bestimmten Ausschließlichkeit.[1]) Wie nun im Materialrecht bei Eintritt eines Zustandes, der dem gegenständlichen Recht widerspricht, der Berechtigte einen Anspruch darauf erlangt, der dahin geht, daß dieser dem absoluten Recht widersprechende Zustand aufhöre, so hat nach Kohler im Urheberrecht der Autor, wenn ein Nachdruck erfolgt ist, ein Recht darauf, daß diese Gegenstände, in denen sich der dem absoluten Recht widersprechende Zustand verkörpert, verschwinden, dem Verkehr entzogen werden; denn ihr bloßes Dasein beeinträchtige das Recht des Autors. Im literarischen Urheberrecht sind es die Nachdrucksexemplare, die durch ihr bloßes Dasein das Recht des Urheberberechtigten beeinträchtigen.

Diesen theoretischen Ausführungen dürfte zuzustimmen sein. Kohler fährt dann fort: Um aber ein frivoles Ausüben dieser Befugnisse seitens des Autors zu verhüten — denn er kann kraft seines Vernichtungsrechts tief in die Rechte des Nachdruckers eingreifen —, mache das Gesetz ihre Geltendmachung von einem Umstand abhängig. Es müsse nämlich vorher ein Urteil ergehen. Dieses offenbar also lediglich feststellende Urteil „verstärkt" nach Kohler das Recht des Autors zum Vernichtungsrecht. Es ist die Verstärkung des allgemein jedem absolut Berechtigten zustehenden Anspruchs auf Unter-

---

[1]) Kohler, Patentrecht S. 57.

lassung jeder turbatio. Es ist der prozessual — durch das ergangene Urteil — verstärkte Ablassungsanspruch.

Kohler will hier also offenbar eine auf Grund der Verletzung des absoluten Rechts entstandene Steigerung des Rechts des absolut Berechtigten annehmen. Dies dürfte ungewöhnlich sein und es entspricht auch nicht der Reaktion des absoluten Rechts im Materialrecht. Denn hier wird nach § 1004 BGB. der Verletzer zur Beseitigung der Beeinträchtigung verpflichtet. Dies ist also eine Verpflichtung zur Leistung auf seiten des Verletzers, während Kohler, wollte er die von ihm für die Reaktion eines jeden absoluten Rechts aufgestellte Theorie auf das Materialrecht anwenden, eine Steigerung des Rechts des verletzten Eigentümers annehmen müßte dahin, selbst diese Handlung vornehmen zu dürfen.

Zwar gehen bei der Verletzung eines absoluten Rechts die Steigerung des Rechts des absolut Berechtigten und die Entstehung einer Leistungs- oder Duldungspflicht auf seiten des Verletzers Hand in Hand. Es muß jedoch der Zwangsvollstreckung wegen ein Unterschied gemacht werden.

Klar ist nun ohne weiteres, daß eine Leistung nach § 1004 BGB. eine Leistung ganz anderer Art ist als die Leistung einer Sache aus einem obligatorischen Schuldverhältnis. Denn es liegt bei einer Leistung nach § 1004 keine Vermögensleistung vor. Es ist eine Leistung, die nur die Wiederherstellung des dem dinglichen Recht entsprechenden Zustandes bezweckt. Es ist

eine Leistung, die nur der Verwirklichung des gegenständlichen Rechtes dient.[1]) Und es ist Kohler recht zu geben, wenn er sagt, daß der § 985 ungenau von Herausgabe spreche[2]) und daß, wo der Anspruch scheinbar auf Herausgabe gehe, derselbe in Wahrheit nicht dahin gehe, daß der andere Teil eine restitutorische Tätigkeit entfalte, sondern dahin, daß er keine Besitzesakte mehr vornehme.[3]) Der Verletzer des Eigentums und des immateriellen Rechts tut genug, wenn er aufhört, den dem gegenständlichen Recht widersprechenden Zustand bestehen zu lassen. Er ist begrifflich zu einer Leistung nicht verpflichtet. Und dieser Gedanke ist es offenbar, der bei Kohler seinen konsequenten Ausdruck darin findet, daß er bei Verletzungen des Autorrechts durch Nachdruck nicht dem Nachdrucker, als dem Verletzer des absoluten Autorrechts, die Pflicht zur Beseitigung der Beeinträchtigung, also zu einer positiven Leistung auferlegt, sondern die Reaktion des absoluten Rechts auf der anderen Seite eintreten läßt und das Recht des verletzten Autors steigert.

Nun hat zwar die Kohlersche Konstruktion den Vorzug der juristischen Konsequenz für sich. Man wird Kohler recht geben müssen, wenn er sagt, daß dieser „Verwirklichungsanspruch“ „direkt aus dem Urheberrecht

[1]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 29; Kohler, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 S. 173: „ein Verwirklichungsanspruch“.

[2]) Kohler, Lehrb. des bürgerl. R. S. 179.

[3]) Kohler bei Ihering a. a. O. S. 433.

hervorgeht", daß er das „Angebinde eines jeden absoluten Rechts ist, das sich normal entwickelt",[1]) daß er m. a. W. das Postulat eines jeden absoluten Rechts ist, und man muß ihm ferner recht geben, wenn er den Versuch macht, die juristische Natur des Verwirklichungsanspruchs auf dem Gebiet des immateriellen Güterrechts klarer herauszubringen, als es selbst im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck gelangt ist.

In der Tat sollte man nun auf Grund der vorstehenden Untersuchungen annehmen, daß auch im Gesetz, wenn auch vielleicht in unklarer Form, sich dieser zivile Anspruch nachweisen ließe. Allein aus dem Urhebergesetz v. 19. 6. 1901 und aus dem Kunstschutzgesetz v. 9. 1. 1907 läßt sich ein derartiger ziviler Anspruch als solcher nicht herauslesen. Denn die Vernichtung, die für eine Betrachtung unter diesem Gesichtspunkt allein in Frage kommen könnte, die man vielleicht als die gesetzliche Erscheinungsform des von Kohler theoretisch herausgestellten Verwirklichungsanspruchs ansehen könnte, ist — de lege lata — anderer juristischer Natur.[2])

Was nun die Haltbarkeit der Kohlerschen Konstruktion anbetrifft, so muß zunächst überhaupt die Möglichkeit, im vorliegenden Falle einen zivilen Anspruch anzunehmen, bestritten werden. Das Gesetz sagt: „die Vernichtung hat zu erfolgen" (§ 42), eine Ausdrucksweise, aus der

---

[1]) Kohler, Recht des Markenschutzes S. 328.

[2]) vgl. darüber S. 19 dieser Arbeit.

allein m. E. schon hervorgehen dürfte, daß vom Gesetz eine verwaltungsrechtliche, staatliche Maßnahme mit der Vernichtung gemeint ist. Hätte das Gesetz mit der Vernichtungsbefugnis einen zivilen Anspruch gemeint, so hätte es vermutlich etwa gesagt: „kann der Verletzte von dem Nachdrucker die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Exemplare usw. verlangen" (analog § 1004), noch wahrscheinlicher jedoch ist es, daß es gerade hier, wo die Annahme eines zivilen Anspruchs nicht so auf der Hand liegt, diesen Gedanken noch besonders scharf hätte hervortreten lassen. Demnach nehmen denn auch weder die Literatur noch die Praxis, soweit ich sehe, hier einen zivilen Anspruch an.

Für die zivilistische Konstruktion könnte ferner angeführt werden, daß daß Gesetz die Verurteilung bestimmter Personen verlangt, die, so könnte gesagt werden, nicht gut anders als identisch mit den Anspruchsgegnern gedacht werden können. Darauf ist zu entgegnen, daß dann die ausdrückliche Hervorhebung der Notwendigkeit eines solchen Urteils, wie es das Gesetz tut, überflüssig und unverständlich wäre.

Ist aus diesen Gründen die Annahme eines zivilen Anspruchs schon von vornherein abzuweisen, so könnte man dennoch, selbst wenn man diese nicht für durchgreifend hielte, den Kohlerschen verstärkten Ablassungsanspruch nicht annehmen. Denn warum soll nicht auch im Urheberrecht der Verletzer des absoluten Rechts verpflichtet sein, durch eigene Tätigkeit, durch positive Leistung

den durch ihn entstandenen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen? Unter bewußter Wahrung des juristischen Charakters dieses Leistungsanspruchs im Gegensatz zu einem Anspruch auf Vermögensleistung würde diese Konstruktion m. E. im Urheberrecht ebenso juristisch zulässig sein wie im Materialrecht im Falle des § 1004. Dieser Parallelismus würde weiter den Vorteil mit sich bringen, daß damit ein wichtiger Anspruch aus dem Immaterialrecht im System des Rechts seinen m. E. richtigen Platz fände. Der Anspruch müßte dann analog dem Anspruch aus § 1004 behandelt werden. Selbst wenn man also einen zivilen Anspruch annehmen wollte, müßte man die Kohlersche Reaktion des absoluten Rechts ablehnen. In Frage käme dann lediglich der Hellwigsche dem § 1004 nachgebildete Verwirklichungsleistungsanspruch.

Inwiefern dieser brauchbar ist, wird im Schlußteil der Arbeit dargelegt werden.

Nimmt man die Kohlersche Theorie an, so macht auch die Konstruktion der prozessualen Geltendmachung des Anspruchs Schwierigkeiten. Legt man die heute nahezu anerkannte Dreiteilung der Klagen zugrunde, so scheiden Leistungs- und Gestaltungsklage von vornherein aus. Demnach bleibt nur die Annahme einer Feststellungsklage übrig. Deren Voraussetzungen (§ 256 ZPO.) dürften vorliegen. Eine Feststellungsklage wäre demnach wohl denkbar. Die Feststellung würde zu besagen haben, daß für den Kläger auf Grund des von ihm behaupteten

Tatbestandes nach § 42 UrhG. ein Vernichtungsrecht betreffs bestimmter im Eigentum des Nachdruckers stehender Gegenstände entstanden sei. Damit hätte sich dann nach Kohler der Ablassungsanspruch zum Vernichtungsrecht „gesteigert". Daraufhin wäre dann also eine Klage des Autorberechtigten gegen den Nachdrucker auf Duldung der Vornahme der Vernichtung erst möglich. Allein die Benutzung der Feststellungsklage für diesen Fall ist m. E. gezwungen.[1]) Kohler, der noch eine besondere Ablassungsklage zu kennen scheint, ist der Meinung, hier rückten Feststellungs- und Ablassungsklage nahe aneinander. Der Unterschied sei der, daß im Falle der Ablassungsklage eine wirkliche Störung vorliegen müsse, während es im Falle der Feststellungsklage genüge, wenn eine Tätigkeit ausgeübt werde, die „ohne Störung zu sein, geeignet sei, den Rechtsstand zu erschüttern".[2]) Damit verneint Kohler aber selbst die Möglichkeit, die Feststellungsklage im vorliegenden Falle anzuwenden, denn es liegt im Nachdruck ja eine vollendete Störung vor.

Diese ganze Konstruktion eines Ablassungsanspruchs noch dazu in der Komplikation einer „Steigerung" und die Annahme einer Ablassungsklage scheint mir gezwungen und auch vermeidbar, da ja doch ein soviel besser gangbarer, juristisch durchaus einwandfreier Weg in der Leistungsklage gegeben ist, vorausgesetzt, daß man einen zivilen Anspruch annehmen will.

[1]) vgl. Wach, Feststellungsanspruch S. 41.

[2]) Kohler, Prozeßrechtliche Forschungen S. 64.

Ebensowenig wie diese beiden Konstruktionen ist diejenige von Friedländer annehmbar. Dieser nimmt eine Herausgabepflicht des Nachdruckers bezüglich der Exemplare und Vorrichtungen an das Gericht oder den Verletzten an.[1])

Abgesehen von den Gründen, die m. E. de lege lata überhaupt gegen die Annahme eines zivilen Anspruchs sprechen, findet diese Ansicht auch keine Stütze im Gesetz, das von einer solchen Übergabe nichts weiß. Dem alten Gesetz gegenüber,[2]) das von einem Zurückgeben an den Eigentümer spricht, wäre die Friedländersche Ansicht vielleicht haltbar gewesen. Dem neuen Gesetz ist eine derartige Zurückgabe und deshalb auch eine Übergabe an das Gericht fremd.

Aber auch von einer Übergabe an den Verletzten kann keine Rede sein, denn dann müßte außer der Übergabepflicht auch noch eine Vernichtungspflicht des Urheberberechtigten und ferner wiederum eine Rückgabepflicht angenommen werden, da der Autor nach der Absicht des Gesetzes mit den ihm übergebenen Exemplaren nicht beliebig verfahren dürfte.

Drittens müßte der obligatorische Anspruch des Verletzten wegen seiner unbestreitbaren Aussonderungskraft im Konkurs[3]) als jus in rem angesehen werden, das durch

---

[1]) Friedländer a. a. O. S. 388.

[2]) v. 11. 6. 1870 in § 21 Abs. 1.

[3]) vgl. Hellwig, Lehrb. d. Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 211 Anm. 79 und RG. in Zivils. Bd. 45 S. 171/72.

das Bürgerliche Gesetzbuch glücklich beseitigt ist. Das widerspräche aber auch durchaus dem von Kohler entwickelten juristischen Charakter des Anspruchs, der als ein Anspruch, der nur auf Verwirklichung des immateriellen Rechts abzielt, niemals ein Recht an körperlichen Sachen begründen kann.

Demnach kann auch der Friedländerschen Ansicht nicht beigetreten werden.

Es bleibt noch die v. Seuffertsche Konstruktion zu besprechen. Seuffert ist, wie bereits in der Übersicht bemerkt, der Ansicht, daß die Vernichtung in der Hauptsache nach dem System der öffentlichen Strafe ausgestattet sei. Diese Ansicht ist, was die Vernichtung nach Zivilprozeß [1]) betrifft, für das Gesetz v. 11. 6. 1909 unannehmbar. Denn es gehören irgendwie strafrechtliche Maßnahmen nie vor den Zivilrichter. Dem widerspricht ferner, daß nach dem Gesetz die Vernichtung im Zivilprozeß auch dann zu erfolgen hat, wenn der Täter weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, also auch dann, wenn eine strafbare Handlung gar nicht vorliegt. [2]) [3])

---

[1]) Nach § 46 UrhG. v. 11. 6. 1901 kann die Vernichtung nämlich im Zivil- und Strafprozeß verfolgt werden. Vgl. darüber S. 37 dieser Arbeit.

[2]) Allfeld a. a. O. S. 258 meint, daß dies so sei, folge aus dem Charakter der Vernichtung als Sicherungsmaßregel. Ebenso Dernburg, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 6 S. 218.

[3]) Konsequent, vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus, gibt das französische Autorrecht die Konfiskation nur im Falle subjektiver Verschuldung; s. Kohler, Urheberrecht 1906 S. 356 Anm. 12.

Der Seuffertschen Ansicht widerspricht ferner, daß eine Vernichtung zum Zweck der Strafe wie die Einziehung stets zugunsten des Staates stattfinden müßte. Die Motive sagen nun aber ausdrücklich, es läge in der Vernichtung „keine Maßregel zugunsten des Staates" vor.[1]) Auch aus der Geschichte des Gesetzes geht hervor, daß kein strafrechtlicher Gesichtspunkt hier mehr in Betracht kommt.[2]) Denn während das alte Urhebergesetz von 1837 noch von „Konfiskation", das Gesetz von 1870 noch von „Einziehung" spricht, spricht das heute geltende Gesetz von der „Vernichtung",[3]) nunmehr vollständig befreit vom Banne strafrechtlicher Vorstellungen.

Seuffert betrachtet das Institut nur von einer, der strafrechtlichen Seite, während er die zivilrechtliche übersieht.

§ 4.

Dogmatische Darstellung der Vernichtung.

Haben wir so einen Überblick über den Stand der Meinungen gewonnen und die Gründe ausgeführt, die

---

[1]) Mot. S. 407.

[2]) Die Verletzungen der immateriellen Güter haben, wie diese Wandlung des Ausdrucks zeigt, dieselbe Entwicklung durchgemacht wie die Verletzung des Eigentums an körperlichen Sachen. Bevor die zivile Rechtsverletzung darin erblickt wurde, sah man nur das strafrechtliche Element.

[3]) „Da der letztere Ausdruck die Bedeutung richtiger wiedergibt": Mot. S. 407.

gegen die Annahme einer jeden sprechen, so soll nunmehr im folgenden unsere Ansicht dargelegt werden.

Es handelt sich m. E. bei der Vernichtung nach § 42 UrhG. um einen staatlichen Akt. Das geht aus der Geschichte des Gesetzes und der Fassung des § 42 Abs. 3 hervor und ist auch heute die herrschende Meinung in Literatur und Praxis. Zwar wird dies von den Schriftstellern nirgends ausdrücklich[1]) ausgesprochen, es folgt indessen ohne weiteres schon daraus, daß überall die Vernichtung nach den Urhebergesetzen mit der strafrechtlichen Einziehung und Unbrauchbarmachung, deren öffentlichrechtlicher Charakter unbestritten ist, in Parallele gestellt wird. Der Gedanke, daß es sich bei der Vernichtung nach den Urhebergesetzen um ein zivilistisches Institut handelt, wird außer bei Kohler nirgends ausgesprochen. Es liegt also ein Staatsakt vor. Der Staat wird hier im Interesse des verletzten Autors tätig. Er gewährt durch das Gesetz dem Verletzten hier ausnahmsweise einen stärkeren Schutz als durch die gewöhnliche bloße Klagmöglichkeit. Denn diese allein würde nicht ausreichen, den Autor in wirksamer Weise gegen fernere Verletzungen seines Rechtes zu schützen. Auch etwa eine Klage auf Unterlassung würde hier nicht genügen. Es müssen stärkere Maßnahmen Platz greifen. Nur die völlige Außerverkehrsetzung der nachgedruckten Exemplare gibt dem Autor die Sicherheit, daß er nicht weiterhin in seinem

---

[1]) Ausgenommen bei Köbner a. a. O. S. 56 Anm. 1.

Recht beeinträchtigt ist, daß ihm die wirtschaftliche Ausbeute seines Werkes allein gesichert bleibt.[1])

Diese Maßnahme ist nun aber andererseits gegen den Nachdrucker von so einschneidender Bedeutung, daß das Gesetz ihre Geltendmachung nicht gut der privaten Willkür des verletzten Autors überlassen kann, da dann der Verletzte seinerseits wieder nicht genug gegen Willkürlichkeiten seitens des Autorberechtigten geschützt wäre. Das richtige ist in diesem Falle, daß der Staat selbst den verletzten Autor schützt und die Geltendmachung seiner Rechte in die Hand nimmt. Denn er allein, als unparteiischer Dritter, ist imstande, die Interessen beider Parteien gerecht gegeneinander abzuwägen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Verletzten sein Recht nicht verkümmert, andererseits der Verletzer aber auch nicht zu hart getroffen wird.

Wenn aber der Staat die Geltendmachung der Rechte einer zivilen Partei in die Hand nimmt, dann ist er bei

---

[1]) vgl. die Mot. S. 408. Die Konfiskation und event. Vernichtung nach ergangenem rechtskräftigen Urteil ist aus Gründen der Sicherheit unerläßlich. Selbst im Falle eines bona fide unternommenen Nachdrucks, auf den eine Strafe und eine Ersatzpflicht nicht eintritt, läßt sich die Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdrucks nicht rechtfertigen. Denn es bleibt immer die Gefahr bestehen, daß die vorhandenen Nachdruckexemplare und die Vorrichtungen auf irgendeine Weise in das Publikum dringen, bezw. daß die Vorrichtungen zur Herstellung neuer Exemplare verwendet werden. — Wegen der Vorrichtungen vgl. S. 36 dieser Arbeit und ferner am Schluß S. 58.

seinem Verfahren gegen den Verletzer in bezug auf seine Eingriffe in dessen Rechtssphäre gewissen gesetzlich oder verfassungsmäßig festgelegten Grenzen unterworfen. Das ist ein anerkannter Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts; eine Forderung des Kulturstaats, die beispielsweise in Preußen ihren konkreten staatsrechtlichen Ausdruck im § 51 der preußischen Verfassung gefunden hat. Der Kulturstaat verlangt, daß die Eingriffe des Staats nicht nur in die höchstpersönliche Sphäre des einzelnen, sondern auch in das Eigentum nur auf Grund bestimmter, positiver, abstrakter, gesetzlicher Vorschriften stattfinden können (vgl. z. B. die Durchsuchung und Beschlagnahme). Diese Regelung verlangen unsere heutigen politischen Ansichten, die die Freiheit des Bürgers gegen staatliche Maßnahmen fordern, „das verlangt unsere politische Gesittung, die auf der Anerkennung der Rechtsgleichheit und der Freiheit des Individuums beruht".[1]) Auch im Urheberrecht kann eine staatliche Maßnahme niemanden treffen, ohne daß der einzelne Fall vorher dem Richter vorgelegen hätte, der über die Zulässigkeit des staatlichen Eingriffs entscheidet, indem er untersucht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, und sie event. ausdrücklich feststellt, und zwar gegenüber demjenigen, dessen Rechtssphäre durch den staatlichen Eingriff beschränkt werden soll. Deshalb verlangt auch der § 42 UrhG. ein solches Urteil, damit die Berechtigung des staatlichen Eingriffs geprüft

---

[1]) Bernatzik in Hinnebergs Systematischer Rechtswissenschaft S. 390.

wird, und zwar dem Eigentümer gegenüber, denn dieser ist der Betroffene.[1])

Der Autor, der sein Recht gegenüber dem Nachdrucker geltend machen will, muß also zunächst gegen den Nachdrucker ein Feststellungsurteil erstreiten des Inhalts, daß der staatliche Eingriff im gegebenen Falle zulässig ist. Erst dann, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann das weitere Verfahren eintreten.

Ist nun dies Urteil ergangen, so muß der Autor, um die Vernichtung weiter zu betreiben, einen weiteren Antrag auf Vornahme der Vernichtung, deren rechtliche Zulässigkeit nunmehr nach Erlaß des Urteils feststeht, stellen.

Dieser Antrag ist nun m. E. de lege lata als die gesetzliche Erscheinungsform des von Kohler theoretisch herausgestellten Ablassungsanspruchs analog § 1004 anzusehen. Vom Standpunkt des Theoretikers gesprochen, ist es vielleicht eine nur unvollkommene Erscheinungsform. Die vollkommene, richtige, wäre hier ein reiner zivilistischer Anspruch. Jedenfalls hat das Urhebergesetz den Anspruch als zivilen nicht geben wollen. Vielleicht ist sich der Gesetzgeber auch theoretisch gar nicht der ursprünglich zivilen Herkunft des Ausspruchs bewußt ge-

[1]) vgl. Seuffert in v. Stengels Wörterb. d. deutschen VerwR. Bd. 1 S. 312: „Man kann in dieser Behandlung der Einziehungsmaßregel in gewisser Richtung eine praktische und wertvolle Ausgestaltung des staatsgrundgesetzlichen Gedankens der Unverletzlichkeit des Eigentums erblicken.

wesen.[1]) Dies kann dahingestellt bleiben. Im Gesetz erscheint der Anspruch eben als Antragsbefugnis; de lege lata muß man sich damit abfinden.

Hat der Autor diesen Antrag gestellt, so ist nun das Gericht mit der Sache befaßt. Das Verfahren, welches nun eintritt, ist ein verwaltungsrechtliches Einziehungsverfahren. Dem Gericht sind hier aus praktischen Gründen die Befugnisse einer Verwaltungsbehörde beigelegt. Dem Ersuchen um Vernichtung muß das Gericht entsprechen. Die Anweisung enthält § 42 Abs. 3 UrhG.

Bei dem nun gegen den Nachdrucker eintretenden Verfahren seitens des Gerichts greift aber nicht eine „gemütliche administrative Handhabung sine figura processus“ ein.[2]) Das Gericht muß sich vielmehr bei seinem Verfahren gegen den Nachdrucker in den durch die Zivilprozeßordnung gezogenen Grenzen halten, es muß die Vernichtung vornehmen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung. Denn es widerspricht dem modernen staatsrechtlichen Empfinden, daß das einzelne Mitglied des Staats, wenn der Staat gegen dasselbe vorgeht, schlechter gestellt sein soll, als wenn es einen Privaten zum Zwangsvollstreckungsgläubiger hat. Dies erhellt um so mehr, als der Staat in unserem Falle eigentlich nur der Vertreter der ver-

---

[1]) Richtige Ansätze zur zivilistischen Konstruktion finden sich in den Reden des Abgeordneten Bähr; vgl. Stenogr. Ber. 1870 S. 842 ff.

[2]) vgl. Endemann a. a. O. Anm. zu § 21 UrhG. v. 11. 6. 1870 S. 52 unter C.

letzten Zivilpartei ist und nur die Geltendmachung von deren Rechten ausnahmsweise in die Hand genommen hat. Der Staat steht also hier dem Nachdrucker gegenüber nicht in der Stellung wie beispielsweise dann, wenn er in Ausübung staatshoheitsrechtlicher Funktionen handelt, wie z. B. bei der Eintreibung einer rechtskräftig erkannten Geldstrafe; aber selbst in diesem Falle der Überordnung ist der Staat nach § 495 StPO. an die Formen der Zivilprozeßordnung gebunden. Um so mehr muß dies auch in unserem Falle gelten.[1])

2. Das Übernahmerecht.

§ 5.

Darstellung der vertretenen Ansichten und Auseinandersetzung mit ihnen.

Alternativ mit dem behandelten Recht, die Vernichtung beantragen zu dürfen, gibt das Gesetz dem „Berechtigten" die Befugnis, von dem Nachdrucker die widerrechtlich hergestellten Exemplare und Vorrichtungen zu „übernehmen".

> § 43. Der Berechtigte kann nach der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.[2])

---

[1]) vgl. Jastrow in Goltdammers Arch. Bd. 33 S. 63 ff.

[2]) Völlig analog der § 38 KunstschutzG.

§ 48. Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechts entsprechende Anwendung (d. h. auch die Übernahme kann im Strafprozeß geltend gemacht werden).

Was für ein Recht liegt hier vor? Ist es derselbe Anspruch wie die Antragsbefugnis, nur in einer aus Zweckmäßigkeitsrücksichten abgeänderten Gestalt? Ist es ein aus Billigkeitsrücksichten statuiertes Surrogat?[1]) Oder gewährt das Übernahmerecht nur die Befugnis, zu verlangen, daß die oben geschilderte Vernichtung anders vollstreckt werde, ist es ein „Exekutionsprivilegium",[2]) eine „mildere Form des Vollzugs"?[3]) Ist es eine nach zivilistischen Grundsätzen „kaum glaubliche Befugnis"?[4]) Oder gar eine Privatstrafe?[5])

Einen Versuch, das Übernahmerecht juristisch zu qualifizieren, hat nur Kohler gemacht. Dieser faßt das Übernahmerecht als ein Recht auf die Früchte des Autorguts auf. Er begründet das ungefähr folgendermaßen[6]):

---

[1]) Müller a. a. O. Bd. 1 Anm. zu § 43.

[2]) Friedländer a. a. O. S. 383.

[3]) Allfeld a. a. O. S. 259.

[4]) Endemann a. a. O. Anm. zu § 21 des Gesetzes v. 11. 6. 1876 S. 51.

[5]) Klostermann a. a. O. S. 232. Die übrigen Schriftsteller haben — Kohler ausgenommen — sich nicht zur Frage der juristischen Qualifikation des Übernahmerechts geäußert, insbesondere nicht Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 6 und Crome, System Bd. 4.

[6]) Kohler, Autorrecht 1880 S. 229, 307, Urheberrecht 1906 S. 362, ferner bei Grünhut Bd. 25 S. 237 ff.

Um das immaterielle Gut wirtschaftlich ausbeuten zu können, müßten Faktoren geschaffen werden, in denen sich das immaterielle Gut materialisiere. Diese Materialisierungen (die Bücher) sind nach Kohler als die Früchte des Autorguts aufzufassen. Als Früchte sieht Kohler die Buchexemplare und diejenigen ausschließlich zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen an, in denen sich das Autorwerk verkörpert. Die Herstellung der Früchte geschehe durch den Druck, „perzipiert“ im Rechtssinne, d. h. in der bestimmungsgemäßen Art und Weise verwertet, würden sie durch den Verkauf. Jedes abgesetzte Buch sei eine perzipierte Frucht. Diese Früchte stehen nun nach Kohler in einer gewissen Beziehung zum Autorgut. Es kann nämlich derjenige, der an der Muttersache berechtigt ist, sich in bezug auf diese Früchte schuldrechtlich berechtigen. Es besteht in bezug auf diese Früchte eine „Schuldrechtsmöglichkeit“, d. h. es obwaltet ein Stadium eines Rechtsverhältnisses, in welchem es der einen Partei möglich ist, die Rechtslage der anderen zu deren Ungunsten durch einseitige empfangsbedürftige Erklärung zu gestalten, gewöhnlich Gestaltungsrecht genannt. Diese Gestaltung geschieht nun nach Kohler durch einseitige private Willenserklärung des Berechtigten. Kohler will hier also offenbar eine rechtliche Situation annehmen, wie sie im Materialrecht in der Kündigung und Fristsetzung geläufig ist.

Dieser Konstruktion kann aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden. Zunächst sprechen hier dieselben

Gründe gegen die Annahme eines zivilen Anspruchs wie beim Vernichtungsrecht. Warum wird dann die ausdrückliche Zuerkennung dieses Rechts verlangt? Ferner ließe sich das Fruchtrecht doch auch höchstens in bezug auf die Exemplare halten. Zwar sind m. E. auch die Bücher nur erst als das Mittel anzusehen, um eine wirtschaftliche Fruchtbarmachung des immateriellen Gutes zu ermöglichen. Als die eigentliche Frucht wird m. E. erst der für das Buch erzielte Kaufpreis anzusehen sein. Immerhin mag es angängig sein, auch schon die Buchexemplare als Früchte zu betrachten. Ganz unhaltbar scheint es mir dagegen zu sein, auch die Vorrichtungen als Früchte anzusehen, auch nicht in der Beschränkung „soweit sich in ihnen das Autorrecht verkörpert". Denn die Vorrichtungen sind unzweifelhaft nur Mittel zur Herstellung der Früchte, nicht aber selbst Früchte. Folglich müßte betreffs der Vorrichtungen wieder eine besondere obligatio ex lege angenommen werden, deren Begründung schwer fallen dürfte. Man könnte sich höchstens darauf zurückziehen, daß man sagt, es sei ein durch Gesetz zum rechtlichen Anspruch erhobenes, an sich lediglich wirtschaftliches Interesse. Damit wäre aber der Anspruch juristisch ebensowenig gekennzeichnet wie durch den zitierten Müllerschen Ausspruch.

Nun dürfte es klar sein, daß dem Gesetz gegenüber eine derartige Doppelkonstruktion betreffs der Exemplare einerseits und der Vorrichtungen andererseits ganz und gar unhaltbar ist. Denn es macht diesen Unterschied

nicht.[1]) Ferner müßte man, wollte man das Fruchtrecht konsequent durchführen, auch zwischen dem Verletzer, der bona fide handelt, und dem, der mala fide handelt, einen Unterschied machen, der, ganz abgesehen davon, ob er nach der Theorie begründet oder auch nur begründbar ist, jedenfalls keine Stütze im Gesetz findet und der deshalb nicht weiter erörtert zu werden braucht (vgl. § 43).

Nach Kohler genügt ferner eine einseitige Erklärung, um die „Schuldrechtsmöglichkeit" zum Schuldrecht zu gestalten. Demnach müßte man annehmen, daß eine positive Willenserklärung genügend sei, und daß der Autor, nachdem der Nachdrucker die Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt hat, nun ebenso wie jemand, der beispielsweise ein Darlehn gekündigt hat, zur Klage auf Leistung schreiten könne. Im Gegensatz dazu verlangt das Gesetz, daß der Autor sich das Recht „zuerkennen" lasse. Wollte man also an der Schuldrechtsmöglichkeit festhalten, so müßte man betreffs ihrer Gestaltung zum Schuldrecht wenigstens eine Figur annehmen, wie im BGB. §§ 1425, 1422,[2]) so daß die Lage dann so an-

[1]) Bemerken möchte ich noch: Gut halten ließe sich das Fruchtrecht gegenüber dem österr. PatG. v. 11. 1. 1897, das in seinem § 100 Abs. 3 ein Vernichtungsrecht auch betreffs der Produktionsmittel, ein Übernahmerecht nur betreffs der Eingriffsgegenstände kennt. Ein Unterschied, der im deutschen UrhG. fehlt. Vgl. Munk, Das österr. PatG. S. 366 Anm. zu § 100 Abs. 3.

[2]) Wiederherstellung der Rechte des Ehemanns und Verpflichtung zur Herausgabe des eingebrachten Guts seitens der Frau.

zusehen wäre, als ob die Herausgabe mit dem Antrage auf gerichtliche Feststellung (Zuerkennung) verlangt worden wäre. Lehnte man auch dies als zu künstlich ab, so wüßte ich nicht, wie man ein durch einfache private Willenserklärung auszuübendes Gestaltungsrecht mit dem Text des Gesetzes vereinen sollte. Man müßte dann schon in der Zuerkennung entweder die Feststellung finden, daß der Autor betreffs dieses Rechts event. eine Feststellungsklage anstellen könnte. Das wäre überflüssig. Oder es könnte damit nur diejenige Feststellung gemeint sein, die in dem richterlichen Ausspruch, der den Beklagten zur Leistung verurteilt, enthalten ist, also so, wie stets jedes Urteil auf Leistung auch zugleich implizite den Anspruch der Klage feststellt. Das wäre auch überflüssig und die Hervorhebung dieser Tatsache schlechterdings unverständlich. Dieses Fruchtrecht ist also, so bestechend es auf den ersten Blick erscheinen mag, de lege lata nicht annehmbar.

Ablehnen muß ich auch die Konstruktion eines dinglichen Aneignungsrechts.[1] Dieses ließe sich folgendermaßen begründen. Um die zum Eigentumsübergang erforderliche Einigung zwischen dem Autor und dem Nachdrucker herbeizuführen, wird, da ein Eigentumserwerbswille des Autorberechtigten, der das Übernahmerecht betätigen will, selbstverständlich ist, die Bereitwilligkeits-

---

[1]) So Korb in Bödikers Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. 6 S. 242, ohne nähere Begründung.

erklärung des anderen Teils als durch das Aneignungsrecht ersetzt angesehen. Dann wäre aber die Zuerkennung wiederum nicht verständlich und eigentlich überflüssig. Nun könnte man ja sagen, daß die urteilsmäßige Zuerkennung die Einwilligung des Nachdruckers in den Eigentumsübergang der Exemplare und Vorrichtungen ersetze. Es läge dann also eine Art Zwangseinigung vor.

Diese ganze Konstruktion erscheint mir aber unnatürlich und geschraubt. Folgerichtig müßte man dann auch sagen, daß der Autor nach der Zuerkennung die Exemplare und Vorrichtungen mittels der rei vindicatio verlangen könne. Demgegenüber nehmen aber Literatur und Praxis nur einen obligatorischen Anspruch[1]) an, was auch das richtige sein dürfte.

§ 6.

Dogmatische Darstellung des Übernahmerechts.

Beide Rechte, das, die Vernichtung beantragen zu dürfen, und das Übernahmerecht stehen offenbar in sehr enger Beziehung zueinander. Zunächst dienen sie beide der Befriedigung ein und desselben wirtschaftlichen Interesses. Dieses Interesse geht allgemein darauf, daß dem Autor die Ausnutzung seines Geistesproduktes allein gewahrt werde, während es im konkreten Falle darauf geht, daß die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen aus dem Verkehr gezogen, daß sie dem Nachdrucker aus der Hand

[1]) Allfeld a. a. O. S. 261; Kohler, Autorrecht S. 437.

genommen werden. Diesen Erfolg erreicht am radikalsten die Vernichtung. Denselben praktischen Erfolg hat aber auch das Übernahmerecht, indem es jedenfalls dem Nachdrucker die Exemplare aus der Hand nimmt.

Ferner hat der Autorberechtigte die Befugnis, den Übernahmeantrag auch dann noch zu stellen, wenn er schon den Vernichtungsantrag gestellt hat,[1] es darf dann nur auf die Übernahme erkannt werden. Zwischen beiden Rechten findet also Freiwahl statt. Dies zeigt sich besonders darin, daß nach dem Gesetz betreffs des einen Teils der Exemplare und Vorrichtungen die Vernichtung, betreffs des anderen Übernahme verlangt werden kann (§ 43 UrhG.).

Drittens liegt beiden Rechten derselbe Tatbestand zugrunde. Beide resultieren aus denselben Tatbestandsmerkmalen. Allerdings kann auf der aktiven Seite die subjektive Zuständigkeit eine verschiedene sein.

Bei der geschilderten nahen Verwandtschaft beider Rechte scheint es mir geboten zu sein, sie nicht getrennt zu betrachten, was der Fehler Kohlers sein dürfte, sondern sie einer gemeinsamen Betrachtung zu unterziehen.

Fassen wir zunächst den Zweck der Maßnahmen ins Auge. Dieser ist offenbar der, den Autor in seinem Recht zu schützen. Es ist die Sicherung des Privatrechts. Was dem genügt, ist hinreichend, aber auch erforderlich.

---

[1]) So die gesamte Literatur.

Dieser Zweck kann nun auf verschiedene Weise erreicht werden. Unter Umständen kann es schon ausreichen, wenn der Nachdrucker in genügender Höhe dem Autor Sicherheit dafür leistet, daß die Nachdrucksexemplare nicht in den Verkehr kommen. In anderen Fällen mag das Unschädlichmachen der Nachdrucksexemplare, z. B. Umgießen der bleiernen Stereotypplatten, Auseinandernehmen des aus beweglichen Typen bestehenden Schriftsatzes, Abschleifen der Buchstaben, das Gegebene sein. Oft wird nur die völlige Vernichtung dem Autor Genugtuung verschaffen können. Praktisch erreicht dasselbe Ergebnis die Übernahme der Exemplare. Alle vier Arten helfen den herrschenden Grundgedanken, wonach der dem absoluten Recht widersprechende Zustand aufgehoben werden soll, durchzusetzen. Es ist nicht etwa die Vernichtung als das stets Primäre, die Übernahme und die übrigen Arten als das stets Sekundäre anzusehen. Zwar stellt das deutsche Autorgesetz die Vernichtung in den Vordergrund und spricht erst in zweiter Linie von Unschädlichmachen und von der Übernahme. Dagegen spricht z. B. das österreichische Patentgesetz[1]) an erster Stelle von Unschädlichmachen und erst dann von Vernichtung und Sicherheitsleistung. Auch nach dem § 14 des Markenschutzgesetzes genügt es, wenn die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vor-

[1]) Österr. PatG. v. 11. 1. 1897 § 100: „Die Gegenstände .... sind ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nötigenfalls aber zu vernichten ...“

richtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.[1]) Es handelt sich also um vier durchaus gleichwertige Maßnahmen; jede verwirklicht mehr oder weniger radikal, vom Standpunkt des Nachdruckers gesprochen, mehr oder weniger rigoros das Recht des Urhebers. Jede Art der Geltendmachung steht dem Autor offen.

Dieser Zusammenhang weist m. E. darauf hin, legt zum mindesten den Schluß nahe, daß alle diese Ansprüche denselben juristischen Charakter tragen, daß sie alle negatorischen Charakters sind. Und in der Tat dürfte dies für das Übernahmerecht zutreffen. Dies zeigt sich nämlich in einer eigentümlichen Eigenschaft der executio ad faciendum, die auf das zur Herausgabe der Sachen verurteilende Erkenntnis (gemäß § 43) sich vollzieht: Es handelt sich nämlich beim Übernahmerecht nicht um eine gewöhnliche Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen. Setzen wir z. B. den Fall, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen gingen vor Befriedigung des Übernahmerechts durch höhere Gewalt oder durch Verschulden, z. B. eine vorsätzliche Handlung des Nach-

---

[1]) Nach dem italienischen Autorgesetz v. 19. 9. 1892 Abs. 36 u. 37 kann der Autor verlangen, wie Kohler, Kunstwerkrecht S. 115 mitteilt, daß statt der Vernichtung eine gerichtliche Sequestration während der Schutzfrist stattfindet. Ferner findet im letzten Jahre der Schutzfrist nie Vernichtung, sondern nur Sequestration statt.

druckers zugrunde. Würde dann der Anspruch auf Herausgabe fortbestehen, d. h. würde an seiner Stelle ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Nachdrucker gegeben sein?[1] Offenbar ist diese Frage zu verneinen. Sobald der dem absoluten Recht widersprechende Zustand aufhört, fallen die Ansprüche fort. Sowie also die Exemplare und Vorrichtungen, deren Existenz dem absoluten Recht widersprach, nicht mehr vorhanden sind, ist der Vernichtungsantrag wie der Übernahmeanspruch hinfällig. M. a. W. auch der scheinbar obligatorische Übernahmeanspruch ist seiner Natur nach Verwirklichungsanspruch, d. h. ein Anspruch auf Leistung, der nur der Verwirklichung des absoluten Rechtes dient. Es ist ein Anspruch, der wie das Recht auf die Vernichtung lediglich auf Grund des Widerspruchs entsteht und besteht, welcher zwischen dem tatsächlichen Zustande und dem kraft des dinglichen Rechts zu fordernden Zustand obwaltet.[2] Das Übernahmerecht ist demnach eine Erscheinungsform der immateriellen actio negatoria.

An sich hätte es für den Gesetzgeber bei der Regelung des Übernahmerechts durchaus im Bereiche der Möglichkeit gelegen, das Recht in der Form eines Gestaltungs-

---

[1]) Friedländer a. a. O. S. 385 ist sich dieser Eigentümlichkeit bewußt, spricht aber von einer schuldrechtlichen Obligation.

[2]) So Hellwig, Lehrb. des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 211 bezüglich des Anspruchs aus § 1004 BGB. Offenbar verkannt ist diese juristische Natur des Übernahmerechts bei Friedländer a. a. O. S. 385 unter I.

rechts, das durch private Willenserklärung ausgeübt wird, zu geben. Aber auch hier sprachen gegen die Schaffung eines derartigen tiefeingreifenden, von privater Willkür abhängigen Rechts dieselben Gründe wie bei der Vernichtung. Auch hier würde damit dem verletzten Autor eine allzu große Eingriffsmöglichkeit in die Rechtssphäre des Nachdruckers gegeben. Auch beim Übernahmerecht scheint demnach staatliches Miteingreifen geboten. Dies kann jedoch nach den oben ausgeführten Gründen nicht ohne vorherige urteilsmäßige Feststellung seiner Zulässigkeit Platz greifen. Das Gesetz sagt: „Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt werde". M. E. soll und kann das nur heißen: Der Autor, der das Übernahmerecht geltend machen will, muß vom zuständigen Gericht eine Feststellung dahin erwirken, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Übernahmerechts nach dem Tatbestand vorliegen, und daß demnach ein Übernahmeanspruch in der Person des Autorberechtigten entstanden ist.[1]) Mit dem Feststellungsurteil erlangt der Urheber einen obligatorischen Anspruch auf die Nachdrucksexemplare. Er braucht nun aber nicht etwa noch eine eigene Leistungsklage anzustellen, sondern er kann mit dem Antrag auf Feststellung den Antrag zur Verurteilung auf Herausgabe gleich verbinden. Die Zwangsvollstreckung geschieht dann nach den §§ 883 ff. ZPO.

---

[1]) Bei dieser Feststellung wird das Gericht auch gleich die Höhe der zu zahlenden Vergütung festsetzen; s. Stenglein Anm. zu § 43.

Bezüglich welcher körperlichen Sachen besteht der Übernahmeanspruch? Nach dem gefundenen negatorischen Grundgedanken sollte man sagen, daß nur solche Gegenstände von ihm ergriffen werden können, in denen sich das Autorwerk verkörpert hat, deren Dasein somit das Autorrecht beeinträchtigt. Demnach würden fraglos die Exemplare dem Übernahmeanspruch unterliegen, von den Vorrichtungen aber nur diejenigen, in denen sich das Autorwerk dauernd verkörpert hat. Nach dem Gesetz unterliegen aber alle Vorrichtungen ohne die genannte Einschränkung dem Übernahmerecht. Diese Bestimmung läßt sich vom zivilrechtlichen Standpunkt nicht rechtfertigen. Anders ist es bei der Vernichtung und Übernahme unter strafrechtlichem Gesichtspunkt.

II. Betrachtung vom strafrechtlichen Gesichtspunkt.

§ 7.

Der Nachdruck als strafrechtliches Delikt.

Die Vernichtung kann nach § 46 des Gesetzes nicht nur im Wege des Zivilprozesses, sondern auch im Strafverfahren verfolgt werden. Dies ist eine durchaus irreguläre Erscheinung, die ihresgleichen im geltenden Recht kaum hat.[1]) Wohl das einzige Analogon, das sich finden ließe, ist die sogen. Buße, die nach § 188 StGB. im Strafverfahren beantragt werden kann. Aber hier ist man sich im wesentlichen klar darüber, daß es sich um einen von Natur zivilistischen[2]) Anspruch handelt, der nur ausnahmsweise aus praktischen Gründen vor dem Strafgericht verfolgbar ist. Ferner schließt die Geltendmachung der Buße das Einklagen eines weiteren

[1]) Allfeld a. a. O. S. 255 meint, die Tatsache, daß die Vernichtung überhaupt im Strafverfahren beantragt werden könne, erkläre sich aus ähnlichen Gründen wie die Zulässigkeit der Verfolgung des Entschädigungsanspruchs im Strafverfahren durch den Antrag auf Zuerkennung einer Buße. Damit dürfte die Erscheinung nicht geklärt sein.

[2]) Frank a. a. O. S. 45; v. Liszt a. a. O. S. 276, wenngleich dies nicht ganz unbestritten ist.

Schadens aus (§ 188 Abs. 2 StGB.). In unserem Falle aber stehen der zivil- und der strafrechtliche Weg gleichzeitig offen und die Erscheinung ist noch ungeklärt. Sie findet ihre Deutung in folgendem: Der Nachdruck stellt nicht nur eine Handlung dar, die sich gegen das zivile Recht des Autorberechtigten am immateriellen Gut richtet — hiergegen reagiert der zivile Vernichtungsantrag —, sondern er ist auch ein Verstoß gegen ein Strafgesetz, nämlich gegen den § 38 UrhG., wonach mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft wird, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Autorberechtigten ein Werk vervielfältigt oder verbreitet.

Es liegt also zugleich eine strafbare Handlung vor, soweit Vorsatz erwiesen ist. Die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen sind nun aber vom strafrechtlichen Standpunkt gesprochen offenbar producta et instrumenta sceleris, Gegenstände, die durch die strafbare Handlung hervorgebracht sind. Ihre strafrechtliche Einziehung[1] würde also an sich schon nach § 40 StGB. — Vorsatz vorausgesetzt — durchführbar sein. Auch der Staat hat hier also ein Interesse an den Nachdruckexemplaren und Vorrichtungen als producta und instrumenta sceleris.

---

[1]) Auf den Streit, ob die Einziehung nach § 40 StGB. eine Strafe ist, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Dieser Arbeit liegt die Auffassung zugrunde, wonach die Einziehung nach § 40 StGB. eine verwaltungsrechtliche Maßregel zu Sicherungszwecken im öffentlichen Interesse ist, die allerdings öfters wie eine Strafe wirken kann; vgl. v. Liszt a. a. O. S. 252; Frank a. a. O. S. 64.

Sein Interesse geht gleichfalls auf deren Beseitigung. Die „Einziehung" rechtfertigt sich aus denselben Gründen wie z. B. die Einziehung einer falschen Münze.[1]) Der Staat und der zivilrechtlich verletzte Urheber treffen hier mit ihren Interessen zusammen, ihre Interessen decken sich, beide beanspruchen dieselben körperlichen Sachen, der Autor auf Grund seines Privatrechts, der Staat auf Grund seines berechtigten Interesses, die producta eines Delikts aus der Welt zu schaffen. Der Autor bedient sich des Zivilprozesses, der Staat ist durch den Strafprozeß auf die Formen des Zivilprozesses verwiesen, und beides findet gleichzeitig statt. So erklärt sich die eigentümliche doppelte Möglichkeit, die Vernichtung im Zivil- und Strafprozeß verfolgen zu können. Dies ist von den meisten Schriftstellern, die sich mit der vorliegenden Materie beschäftigt haben, nicht scharf erkannt worden. Manche[2]) sehen in der Vernichtung nur das der Einziehung und Unbrauchbarmachung verwandte Institut, ohne die zivilrechtliche Betrachtungsmöglichkeit überhaupt in Betracht zu ziehen. Kurz gestreift wird die Möglichkeit der zivilistischen Konstruktion bei Köbner.

---

[1]) Vom strafrechtlichen Standpunkt gesprochen ist die Einziehung nach § 42 UrhG. beim Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung lex specialis gegenüber dem § 40 StGB.

[2]) Stengel a. a. O. Bd. 1 S. 312; Köbner a. a. O. S. 26 und 56; Kohler, Markenrecht S. 349 u. 398; ferner Kohler, Patentrecht S. 911; schließlich noch bei Grünhut Bd. 25 S. 239 und Friedländer a. a. O. S. 387.

Wenn Friedländer gegen die hier vertretene Doppelkonstruktion den Vorwurf erhebt, es sei willkürlich, nur deshalb einen verschiedenen juristischen Charakter anzunehmen, weil die Vernichtung im Zivil- und Strafprozeß verfolgbar sei, so ist darauf zu erwidern, daß es allerdings gewagt sein würde, allein daraufhin diesen Unterschied zu bauen. Allein es waren, wie wir sahen, innere Gründe, die zur Annahme dieser doppelten Konstruktion führten. Und wenn Friedländer weiter einwendet, dieses aus zivilistischen und strafrechtlichen Bestandteilen zusammengesetzte Recht nehme eine recht komplizierte Gestalt an, so ist auch dieser Einwurf nicht stichhaltig, sofern die gegebene Konstruktion sich nur „klärend und fruchtbar erweist", „sofern sie nur den Lebensbedürfnissen gut entspricht".[1]) Ein fernerer Einwand desselben Rechtslehrers, gegen eine doppelte Konstruktion spreche vor allem die einheitliche Fassung der Gesetzesvorschriften, greift auch nicht durch. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß die Wissenschaft eine einheitlich gefaßte Gesetzesvorschrift verschiedenen juristischen Gesichtspunkten unterwirft. Die strafrechtliche Vernichtung nach den Urhebergesetzen erfolgt nun nie ohne besonderen Antrag des Verletzten. Daß dies vom Gesetzgeber angeordnet ist, hat seinen berechtigten Grund darin, daß der Nachdruck immer mehr die Interessen des einzelnen als die der Gesamtheit verletzt. Es waren

---

[1]) Kohler bei Grünhut a. a. O. S. 239.

also hier zur Statuierung der Notwendigkeit des Strafantrags dieselben Gründe maßgebend, die z. B. auch dazu führten, bei einzelnen Delikten des Strafgesetzbuchs die Stellung eines Antrags zu verlangen. Diese strafrechtliche Antragsbefugnis hat nun offenbar einen ganz anderen juristischen Charakter als die zivilprozessuale. Es ist eine Befugnis, beruhend auf einem Rechtssatze des öffentlichen Rechts, „eine öffentlichrechtliche Reaktionsbefugnis".[1] Es ist nur eine angemessene Konsequenz, wenn das Gesetz dem Autorberechtigten gestattet, dieses Recht auch selbständig als Privatkläger geltend zu machen.

Es besteht also ein Unterschied zwischen Antrag und Antrag, je nachdem man den zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Gesichtspunkt wählt. Da aber beide Vernichtungen äußerlich denselben Hergang bieten, so führte diese Gleichartigkeit zur Verwechselung, und im Gesetz gehen jetzt Bestimmungen, die sich aus der zivilrechtlichen Seite des Instituts erklären, mit solchen durcheinander, die nur nach der strafrechtlichen Betrachtungsweise erklärlich sind. Wie hier zu trennen ist, wird eine Betrachtung de lege ferenda am Ende der Arbeit zeigen.

In welcher prozessualen Form vollzieht sich nun die Vernichtung? Nach § 47 UrhG. kann der Berechtigte die Vernichtung von Exemplaren und Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle sollen die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe An-

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 384.

wendung finden, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann. Es soll also die Strafprozeßordnung Anwendung finden. Diese findet aber nach § 3 EG. z. StPO. nur auf kriminell strafbare Handlungen Anwendung. Soweit keine strafbare Handlung vorliegt, ist ihre Anwendung ausgeschlossen.

Unzweifelhaft ist die Anwendung der Strafprozeßordnung dann zulässig, wenn ein strafbares Zuwiderhandeln gegen eins der Strafgesetze in den Urhebergesetzen stattgefunden hat; das objektive Einziehungsverfahren kann auch dann Platz greifen, wenn der Autorberechtigte einen Strafantrag wegen der Handlung gar nicht stellt. Diese selbständige fernere Möglichkeit des objektiven Verfahrens hat der § 47 UrhG. in einer m. E. zulässigen Weise statuiert.

Nun ist aber die Vernichtung nach § 42 Abs. 3 auch dann möglich, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt, also auch dann, wenn eine strafbare Handlung gar nicht vorliegt. Hier muß m. E. die Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung auf derartige Fälle bestritten werden.[1])

Wenn das Gesetz auch die Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung auch für diesen Fall statuieren will, so ist dies doch nur insoweit möglich, als das angezogene Gesetz nach seinen inneren Grundsätzen eine derartige

[1]) vgl. Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts S. 221 und Lehrb. des gem. deutschen Strafrechts, bes. Teil Bd. 1 S. 477; ferner Friedländer a. a. O. S. 402.

Heranziehung gestattet. Das ist m. E. aber nicht der Fall. Trotz des § 47 ist also das objektive Verfahren nur dann zulässig, wenn ein strafbarer Nachdruck vorliegt, also auf seiten des Nachdruckers Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorhanden war. Das in der Folge eintretende Verfahren bietet keine Besonderheiten und bedarf deshalb keiner besonderen Darstellung.

§ 8.

Verfasser und Verleger in ihrem Verhältnis zu der Vernichtung und zum Übernahmerecht.

Wie wir sahen, sind die zivilprozessuale Antragsbefugnis bezüglich der Vernichtung und das Übernahmerecht Erscheinungsformen ein und desselben aus dem absoluten Recht resultierenden negatorischen Anspruchs. Unzweifelhaft ist in erster Linie der Autor für die Geltendmachung der Vernichtung aktiv legitimiert. Ebenso unzweifelhaft ist er selbst prinzipiell der „Berechtigte“ des § 43. Nun bedient sich ein Autor jedoch fast stets der Dienste eines Verlegers, nur selten übernimmt er selbst die Herstellung und Verbreitung seines Buchs. Es erhebt sich daher die Frage, wem die genannten Befugnisse zustehen, wenn ein Verlagsvertrag abgeschlossen ist. Wie ist zu entscheiden, wenn etwa Differenzen bezüglich der Ausübung der beiden Rechte zwischen Autor und Verleger obwalten?

Betrachten wir diese Frage zunächst einmal vom

zivilrechtlichen Standpunkt. Die Befugnisse entspringen aus dem absoluten Recht am immateriellen Gut. Wer also am immateriellen Gut berechtigt ist, kann sich der Ansprüche bedienen. Kann es der Verleger? Kann er es event. in einer Weise ausüben, die mit der, die der Autor wünscht, nicht übereinstimmt? Es ist klar, daß wir zur Beantwortung dieser Frage die juristische Natur des Verlagsverhältnisses untersuchen müssen. Die meisten Schriftsteller, die über das Verlagsrecht geschrieben haben, sehen es als ein vom Autor dem Verleger übertragenes Recht an.[1]) Diese Annahme stützt sich hauptsächlich auf den § 11 UrhG., wo es heißt:

> Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten,

und auf den § 1 VerlG., wo es lautet:

> Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Darauf ist folgendes zu entgegnen. Auch die Befugnisse des Eigentümers und Nießbrauchers einer Sache sind im wesentlichen die gleichen. Dennoch dürfte es unrichtig sein, deshalb von einer Übertragung von Eigentümerrechten auf den Nießbraucher zu sprechen. Der Eigentümer kann den Nießbrauch auch als solchen nicht auf einen Dritten übertragen, wenn auch in seinen Befugnissen als Eigentümer, als den umfassenden hinsicht-

[1]) Gierke a. a. O. S. 810ff.; Heinitz in Komm. z. Verlagsgesetz Anm. zu § 1. Die älteren Theorien über das Verlagsrecht bedürfen keiner Erwähnung mehr.

lich einer körperlichen Sache, diejenigen des Nießbrauchers als die weniger umfassenden mit enthalten sind. Ebensowenig kann aber m. E. auch ein Autor das Verlagsrecht als solches an den Verleger abtreten, wenngleich auch die wesentlichen Befugnisse des Verlegers in seinem Autorrecht mitenthalten sind. Diesen Gedanken drückt schon die von Kohler herangezogene Pandektenstelle D. l. 63, 7. 1 aus:

> Quod nostrum non est, transferemus ad alios, veluti is, qui fundum habet, quamquam usumfructum non habeat, tamen usumfructum cedere potest.

Dies gilt für Nießbrauch und Eigentum und muß m. E. auch für das Autorrecht und das Verlegerrecht gelten. Der Autor ist nicht imstande, das Verlagsrecht, das in seiner Person als solches gar nicht vorhanden ist, auf den Verleger zu übertragen, aber er kann das Verlagsrecht am immateriellen Gute bestellen, wie der Eigentümer den Nießbrauch an einer körperlichen Sache zwar nicht übertragen (transferre) kann, aber bestellen (constituere).[1]) Das Verlagsrecht dürfte demnach zutreffend als Recht, ein Teilrecht an einer immateriellen Sache anzusehen sein, als ein Recht an einem „nichtkörperlichen Genußgut der Menschheit".[2]) Die Bestellung dieses Rechts geschieht durch konstitutiven Ver-

---

[1]) Kohler, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 S. 176: „Das Autorrecht entläßt aus sich das Verlagsrecht, wie das Eigentum den Nießbrauch aus sich entläßt".

[2]) Kohler, Handb. des Patentrechts S. 55.

trag, der Autor räumt durch diesen dem Verleger ein Teilrecht am immateriellen Gut ein.[1]) Gewöhnlich ist der Verleger nur zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes berechtigt und verpflichtet, die Bestellung des Verlagsrechts reicht gewöhnlich nicht weiter. In diesem Falle verbleiben die übrigen Befugnisse hinsichtlich des Immaterialguts beim Autor. So behält dieser z. B. dann die Befugnis, das Werk in anderer Weise als durch Schriftverlag zu verwerten. So hat der Verfasser eines Dramas, auch wenn dieses in Verlag gegeben ist, das Recht, es aufzuführen, dem Verfasser eines Romans verbleibt das Recht, ihn in dramatisierter Weise aufzuführen.[2]) Dem Verleger steht stets ein Recht am Autorgut nur in dem Umfange

[1]) Irreführend ist es aber, zu sagen, das Verlagsrecht sei ein Recht am Autorrecht. Denn Autorrecht bezeichnet 1. die Summe der gesetzlichen Bestimmungen über dieses Gebiet, 2. die Summe von Rechten, die dem Autor auf Grund seiner Berechtigung am immateriellen Gut Dritten gegenüber zustehen, 3. jeden einzelnen solchen „Anspruch“ gegen einen Dritten, während es an einem allgemein anerkannten Ausdruck für das Verhältnis des Autors zu seinem Geisteskinde heute noch mangelt. Übrigens scheint bei Kohler (Urheberrecht 1906 S. 258) nur ein lapsus calami vorzuliegen, denn in seinem Patentrecht (S. 505) sagt er vom Lizenzrecht korrekt: „Das Lizenzrecht ist ein Teilrecht am Autorgut“. Auch in dem Aufsatz bei Ihering (S. 410) sagt Kohler: „der Usufruktuar wirtschaftet direkt mit dem Autorgut“. Diese Art des Ausdrucks dürfte m. E. richtig sein, ebenso wie der Nießbraucher im Materialrecht ja auch direkt mit der Sache wirtschaftet und wie man auch nicht sagt, daß der Eigentümer den Nießbrauch an seinen Eigentümerrechten bestellt, sondern an der Sache selber.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 264.

zu, in welchem es ihm eingeräumt ist.[1] Soweit die Berechtigungssphäre des Verlegers reicht, schließt er aber — zivilrechtlich betrachtet, dies bitte ich zu betonen — den Autor mit seinem Recht aus. Auf seinem Gebiete hat der Verleger denselben Schutz nach außen wie der Autor, und zwar auf Grund seines absoluten Teilrechts Autorgut.[2] So heißt es denn im § 9 Abs. 2 VerlG.: „Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberberechtigten durch das Gesetz vorgesehen sind". Soweit sein Recht reicht, hat also der Verleger die immaterielle negatoria in ihren beiden Formen, der zivilrechtlichen Antragsbefugnis und des Rechts auf Übernahme. Hat also, wie es in den weitaus meisten Fällen sein wird, der Verleger nur das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung und erfolgt nunmehr ein unberechtigter Nach-

---

[1]) Allfeld a. a. O. S. 449: „soweit der Umfang des Verlagsrechts reicht"; Voigtländer a. a. O. S. 194: „Diese Befugnis des Verlegers geht nicht weiter, als der Schutz des ihm übertragenen Rechts es erfordert"; Müller a. a. O. S. 338: „Es kann nur der Schutz gegen unberechtigte Vervielfältigung und Verbreitung in Betracht kommen, nicht aber gegen unberechtigte Aufführung und gegen unberechtigten Vortrag".

[2]) Eine Analogie zum Materialrecht läßt sich hier bezüglich der Befugnisse gegen Dritte deshalb nicht bilden, weil im Immaterialrecht ein dem Besitz ähnliches Phänomen, was dort dazwischen tritt, fehlt. Allerdings hat man einen Erfindungsbesitz konstruiert (Kohler). Dieser kann aber hier nicht verwandt werden.

druck, so richtet sich diese Tätigkeit in erster Linie — zivilrechtlich betrachtet — gegen die Rechte des Verlegers am Autorgut. Er allein ist dann aber m. E. berechtigt, die zivilrechtliche Vernichtung und die Übernahme zu betätigen. Denn soweit sein Recht reicht, schließt es den Autor aus — vom Standpunkt des Zivilrechtlers.

Sämtliche Schriftsteller nehmen nun im vorliegenden Falle an, daß auch der Autor noch trotz Bestehens eines Verlagsverhältnisses berechtigt ist, den zivilrechtlichen Antrag auf Vernichtung zu stellen. Dies dürfte auf einer Verwechslung der zivil- und strafrechtlichen Vernichtung beruhen.

Der Autor wird dadurch, daß ihm während des Bestehens eines Verlagsverhältnisses die zivilrechtliche Vernichtung nicht möglich ist, durchaus nicht etwa in der Geltendmachung seiner Rechte am Autorgut beschränkt, denn wenn der Verleger den Autor auch zivilrechtlich ausschließt, wie verhält es sich mit der strafrechtlichen Antragsbefugnis?

Der Nachdruck als strafbare Handlung betrachtet, richtet sich offenbar nicht nur gegen den Verleger, sondern auch gegen den Autor. Der Autor ist, vom strafrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, durch den Nachdruck auch bei Bestehen eines Verlagsvertrages verletzt. Darum kann er auch selbständig gegen den Nachdrucker Strafantrag stellen, darum steht ihm auch selbständig die Befugnis zu, die strafprozessuale Einziehung der Nachdrucks-

exemplare zu verlangen.[1]) Er ist also auf jeden Fall in genügender Weise geschützt. Sollte es sich um einen Nachdruck handeln, bei dem auf seiten des Nachdruckers weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorhanden ist, so entfiele dann allerdings, da dann ja eine strafbare Handlung gar nicht vorliegen würde, die strafrechtliche Reaktionsbefugnis des Autors. Es wird sich in solchen Fällen aber nur immer um den Abdruck kleinerer Teile eines Buches handeln können. Sobald es sich um größere handelt, wird unzweifelhaft stets Vorsatz oder zum mindesten Fahrlässigkeit vorausgesetzt werden können, so daß also in den oben genannten Fällen das Interesse des Autors, der dann allerdings ungeschützt wäre, kein großes sein kann. Der Autor ist also genügend geschützt.

Wie verhalten sich nun aber die Befugnisse des Autors und Verlegers zueinander, wenn die Vernichtung im Strafverfahren seitens des Autors beantragt worden ist, der Verleger aber sein Übernahmerecht betätigen will? Kann der Verleger nach der Strafprozeßordnung irgendwie sein Recht geltend machen?

Das Nächstliegende wäre, an den § 478 Abs. 2 StPO. zu denken, nach welchem Personen, die einen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termin zu laden sind.

Der Verleger hat, wie wir im Abschnitt über das Übernahmerecht sahen, nicht sogleich mit dem Eintritt

---

[1]) Ebenso im Ergebnis Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 14 S. 217.

der Existenz der Nachdrucksexemplare einen obligatorischen Anspruch auf die Gegenstände, sondern erst mit dem Urteil, das ihm diesen zuerkennt. Er kann also m. E. sein Recht im Strafprozeß nicht ohne weiteres anmelden. Immerhin wird sein Vertagungsantrag vom Gericht berücksichtigt werden müssen, da es ja sinnlos wäre, die Exemplare und Vorrichtungen vernichten zu wollen, während eine Möglichkeit gegeben ist, sie aus dem Verkehre zu ziehen, ohne daß sie zugrundegehen. Der Verleger kann nur dann der Vollstreckung der Vernichtung in der Zwangsvollstreckung widersprechen wie im Verfahren, wenn er ein Zuerkennungsurteil erlangt hat (vgl. § 495 StPO. und § 771 ZPO.).

Stellt der Verleger den zivilen, der Autor den strafrechtlichen Vernichtungsantrag, so muß letzterer zurücktreten, denn der Staat hat kein Interesse daran, sich unnützerweise in private Rechtsverhältnisse einzumischen, sofern nur seine eigenen Interessen nicht geschädigt werden. Diesen ist ja aber dadurch, daß nach dem zivilen Vernichtungsantrag verfahren worden ist, gleichzeitig Genugtuung geschehen.[1])

§ 9.

Mehrere Urheberberechtigte.

Es bleibt noch übrig, die Ansprüche zu betrachten, wenn mehrere Urheberberechtigte in Frage kommen. Außer

---

[1]) vgl. Jastrow in Goltdammers Arch. Bd. 33 S. 60.

dem schon behandelten Fall des Bestehens eines Verlagsvertrages kann eine Mitberechtigung in dreifach verschiedener Weise stattfinden. Diese Möglichkeiten sind die Mitberechtigung, die durch Mitschöpfung entsteht, ferner die Berechtigungen an einem Sammelwerk und die Berechtigung an einem Schriftwerk, das mit einem Werk der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden ist.

Eine Mitberechtigung liegt zunächst einmal dann vor, wenn mehrere an einer und derselben Schöpfung beteiligt sind, und zwar derartig, daß sich ihre Arbeiten nicht trennen lassen (§ 6 UrhG.). Hier sollen nach dem Gesetz nicht zwei einzelne Urheberrechte entstehen, vielmehr sollen die beiden Urheber in einer Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen. Setzen wir nun den Fall, daß aus einem Schriftwerk, das zwei Verfasser hat, nachgedruckt wird, wie regelt sich dann die zivil- und strafprozessuale Geltendmachung der Vernichtung und des Übernahmerechts? Nach § 744 Abs. 2 BGB. ist jeder Teilhaber berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen. Demnach könnte jeder der Verfasser unabhängig vom anderen die Vernichtung und Übernahme als Maßregeln zur Erhaltung der Rechte am Autorgut verlangen. Denn beide sind in bezug auf die res immaterialis berechtigt.

Wie wäre zu entscheiden, wenn der eine Autor den Vernichtungs-, der andere den Übernahmeantrag stellt? Hier liegt derselbe Anspruch in verschiedener Gestalt aus

ein und demselben Tatbestand resultierend, nur mit verschiedener subjektiver Zuständigkeit vor. Ist einer der Ansprüche befriedigt, so ist der dem absoluten Recht widersprechende Zustand aufgehoben. Der Widerspruch des tatsächlichen Zustandes zu dem kraft des absoluten Rechts zu fordernden Zustand, die Quelle der negatoria und somit auch ihrer beiden Erscheinungsformen ist versiegt, wenn der einen Genugtuung geschehen ist. Auch der andere Anspruch ist in dem Moment erloschen, in dem der eine befriedigt ist. Die Ansprüche stehen also in elektiver Konkurrenz. Im praktischen Fall wird die Prävention der Vollstreckung entscheiden.

Gewöhnlich werden die Miturheber nach §§ 742—753 BGB. zu gleichen Anteilen berechtigt sein. Sind sie auf Grund von Abmachungen zu verschiedenen Anteilen berechtigt, so steht gleichwohl auch dem, der den geringsten Anteil hat, die Klage auf Vernichtung zu. Bei der Mitschöpfung wird eine verschieden anteilige Berechtigung allerdings selten vorkommen. Denkbar ist eine solche immerhin in den Fällen der sogen. nachträglichen Urhebergemeinschaft; wenn z. B. die Verfasser eines Briefwechsels oder deren Erben vereinbaren, daß der Briefwechsel von nun an ein untrennbares Ganzes bilden soll. Hier kann der quantitative Anteil des einzelnen auch in seiner Größe sichtbar sein.

Zum strafrechtlichen Vernichtungsantrag sind beide Miturheber gleichmäßig berechtigt, da der Nachdruck strafrechtlich beider Rechte verletzt. Wie verhält es sich, wenn

der eine Urheber den strafrechtlichen Vernichtungsantrag stellt, der andere die Übernahme verlangt? Hier muß das Übernahmerecht vorgehen. Denn es ist zwecklos, daß die Exemplare und Vorrichtungen vernichtet werden, wenn und solange sich die Möglichkeit bietet, sie unter Wahrung der Rechte der in Betracht kommenden Personen zu erhalten.

Ebenso sind die gleichen Fragen bei einem Kunstwerk zu beantworten. Hier hat nach § 4 UrhG. der Herausgeber ein Recht an dem ganzen Werk, an der Reihenfolge, der systematischen Gliederung, während der einzelne Mitarbeiter lediglich an seinem Beitrag berechtigt ist. Vom Standpunkt des Zivilrechtlers hat der Herausgeber eines Sammelwerks einen Anspruch aus seinem absoluten Recht nur dann, wenn der Nachdruck die systematische Gliederung ganz oder teilweise enthält, nicht dagegen bei solchen Nachdrucken, welche lediglich einen einzelnen Beitrag wiedergeben. Hier ist nur der Verfasser des Beitrags berechtigt. Zum strafrechtlichen Vernichtungsantrag sind beide berechtigt. Für den Fall des § 5 UrhG. gelten die gleichen Regeln. Wie die Urheber im Innenverhältnis zueinander in diesem Fall stehen, ist hier nicht zu erörtern.

III. Schluß.

§ 10.

Das Ergebnis der Arbeit ist kurz folgendes: Die eigentümliche Erscheinung, daß die Vernichtung nach § 46 UrhG. nicht nur im Straf-, sondern auch im Zivilprozeß verfolgbar ist, erklärt sich aus dem Umstand, daß die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen nicht nur körperliche Gegenstände sind, deren Dasein mit dem absoluten Recht des Autors in Widerspruch steht und deren Außerverkehrssetzung der Autor deshalb verlangen kann, sondern daß diese Gegenstände auch unter den Gesichtspunkt der producta et instrumenta sceleris fallen. Dem Gesetzgeber ist dieser Unterschied oder vielmehr diese doppelte Möglichkeit der juristischen Qualifikation nicht vollkommen klar gewesen. Darum sind im geltenden Gesetz Bestimmungen, die sich nur nach zivilrechtlichen Grundsätzen rechtfertigen lassen, mit solchen vermengt, die nur unter einem strafrechtlichen Gesichtspunkt haltbar sind. De lege ferenda dürfte beides zu trennen sein. Das Gesetz mußte sich für die eine oder die andere Auffassung entscheiden. Da das Urheberrecht ein subjektives Privatrecht ist, so ist prima facie der strafrechtliche Ge-

sichtspunkt hier nicht am Platze,[1]) das Institut ist vielmehr zivilrechtlich zu behandeln. In der Praxis des Buchhandels wird zwar heute wegen der Möglichkeit, eine Beschlagnahme herbeizuführen, das strafprozessuale Verfahren bevorzugt. Dies dürfte aber oft zu großen Härten führen, und schon aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, diese Möglichkeit in Zukunft nicht mehr zu geben, da ja auch die einstweilige Verfügung der Zivilprozeßordnung eine genügende Handhabe bietet.[2]) Scharf ins Auge zu fassen wäre der Gesichtspunkt, daß im Urheberrecht eine den absoluten Rechten des Materialrechts ähnliche Rechtsfigur vorliegt. Dies ist jetzt nahezu anerkannt, man kann es jetzt als die herrschende Meinung bezeichnen. Zwar fehlt im Urheberrecht ein Recht, das mit der rei vindicatio in Parallele zu stellen wäre, denn es ist kein körperliches Substrat vorhanden. Fraglos ist es aber richtig, die Vernichtungsbefugnis als ein vollkommenes Gegenstück zur actio negatoria anzusehen.[3]) Die vom Zivilrecht über die materiale negatoria ausgebildeten Rechtssätze können einen brauchbaren Anhalt für die dogmatische Entwicklung der Rechte des immateriell Berechtigten bieten. Der Anspruch auf Grund des absoluten Rechts entsteht erst mit dessen Verletzung. Verletzer des absoluten Rechts ist jeder, der einen dem ab-

---

[1]) vgl. Dernburg Bd. 6 S. 218.

[2]) Kohler, Kunstwerkrecht S. 119.

[3]) § 1632 BGB.: Nur eine analoge rei vindicatio, dagegen keine actio negatoria.

soluten Recht widersprechenden Zustand herbeiführt oder unterhält. Auf seiten des Verletzers ist nur verantwortliches Handeln erforderlich, Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nicht Voraussetzung.

Der Anspruch des Berechtigten geht ganz allgemein und in abstracto dahin, daß der Zustand beseitigt wird, der dem Recht des absolut Berechtigten widerspricht. Das ist die allgemeine Richtungslinie. Im einzelnen Falle kann dies Ziel auf verschiedene Arten erreicht werden; es kann aus dem absoluten Recht ein Anspruch auf Leistung, auf Beseitigung der Beeinträchtigung entspringen. Es kann ferner ein Anspruch auf Unterlassung von störenden Handlungen gegeben sein. Dieser ist gegeben sowohl als bloße Kehrseite der Pflicht zur Leistung, die in sich schließt, das zu unterlassen, was mit der Pflicht zur Leistung im Widerspruch steht, als auch als selbständig statuierte Pflicht. In welcher Form das Gesetz den Anspruch gewährt, ist nicht wesentlich. Hier wird die Frage der Zweckmäßigkeit, die Vorschrift so oder so zu fassen, entscheidend sein. W i e das zu geschehen hat, ist hier nicht zu untersuchen. Wie sie auch getroffen wird, ihr Inhalt ist durch die Wissenschaft bestimmt.

Welche körperlichen Gegenstände unterliegen dem Recht des absolut Berechtigten? Alle diejenigen körperlichen Sachen, in denen sich das fremde Autorwerk verkörpert, deren Existenz mit dem absoluten Recht des Autors nicht im Einklang, sondern in Widerspruch steht! Darunter fallen also im literarischen Urheberrecht alle Platten,

Steine, Stereotypen und alle aus losen Lettern zusammengesetzten Schriftsätze des Nachdrucks. Diese Gegenstände unterliegen dem Anspruche des absolut Berechtigten auch dann, wenn ihre Herstellung noch nicht vollendet ist. Es braucht aber nicht ein „Versuch" im Sinne des § 43 StGB. vorzuliegen,[1]) andererseits genügt nicht schon jede Vorbereitungshandlung im strafrechtlichen Sinne, z. B. schon das Anschaffen der Steine usw.[2]) Die Gegenstände unterliegen vielmehr dann dem absoluten Recht des Autors, wenn sich in ihnen ein Zustand verkörpert, der dem absoluten Recht widerspricht. Solche Gegenstände sind aber auch schlechthin dem absoluten Recht unterworfen. Auch solche Exemplare, die schon verkauft sind oder verliehen, sich vielleicht schon in dritter Hand befinden, verkörpern einen Zustand, der mit dem Recht des Autors nicht vereinbar ist. Auch sie unterliegen daher vom streng theoretischen Standpunkt aus dem absoluten Recht. Man wird aber hier wohl eine dem gutgläubigen Eigentumserwerb auf dem Gebiet des Materialrechts ähnliche Regelung auch im Immaterialrecht im Interesse des Verkehrs vorziehen müssen und die immaterielle negatoria gegen solche dritte Erwerber eines Nachdrucks nicht geben dürfen, die gutgläubig ohne Kenntnis des Nachdrucks das Buch erwarben. Wußte allerdings der Erwerber, z. B. ein Käufer, daß das von ihm erworbene Buch einen unzulässigen Nachdruck darstellt oder enthält, so ließ er damit

[1]) So offenbar unrichtig Müller a. a. O. S. 172.

[2]) So richtig Allfeld a. a. O. S. 258.

bewußt einen Zustand bestehen, der dem absoluten Recht widerspricht, und gegen ihn mußte folgerichtig die immaterielle actio negatoria gehen. Man wird indessen aus praktischen Rücksichten, da es im Einzelfalle äußerst schwierig sein wird, den Beweis zu führen, daß dem Käufer der Nachdruck als solcher bekannt war, und da dem Autor auch mangels eines erheblicheren Vermögensinteresses wenig daran liegen wird, gegen einen einzelnen dritten Erwerber vorzugehen, von einer diesbezüglichen Regelung im Gesetze absehen. — Nach dem Urhebergesetz unterliegen auch die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen der Vernichtung. Diese Bestimmung ist vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus getroffen worden. Man sah die Vorrichtungen als instrumenta sceleris an. Zivilrechtlich unterliegen die Vorrichtungen so weit der Vernichtung, als sich in ihnen das Autorwerk verkörpert. Dies wird praktisch nur sehr selten der Fall sein. Die Vernichtung der meist sehr wertvollen Maschinen des Buchdruckgewerbes dürfte auch, besonders wenn eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung nicht vorlag, oft eine große Härte sein. Das Wort „Vorrichtungen" wäre demnach auch im § 42 UrhG. zu streichen. Die Möglichkeit der strafprozessualen Geltendmachung der Vernichtung wäre als wesensfremd — und wie erwiesen, bei Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit auch als unzulässig — fortzulassen.

Für die gesetzliche Regelung im Zivilprozeß dürfte es vielleicht angebracht sein, eine Vereinfachung des jetzt

ziemlich umständlichen Verfahrens herbeizuführen. Mit dieser Vereinfachung würde die bessere Hervorhebung der zivilrechtlichen Natur des Anspruchs Hand in Hand gehen. Eine Regelung, wonach der Autor durch ankunftsbedürftige Erklärung[1]) verlangen kann, daß ihm die Nachdrucksexemplare überliefert werden, dürfte obige Voraussetzungen erfüllen. Gegen den Mißbrauch dieser Bestimmung müßten strafrechtliche Vorschriften erlassen werden. Auf diese Weise würde in manchen Fällen ein Prozeß vermieden werden können, während die durch das jetzige umständliche Verfahren gewährleistete Sicherheit, daß der Nachdrucker nicht in unzulässiger Weise durch Eingriffe des Autorberechtigten gestört wird, durch die Strafandrohung erreicht wird.

Eine Entschädigung des Nachdruckers für die Abgabe der nachgedruckten Buchexemplare würde ich auf die Fälle der nichtschuldhaften Nachdrucksfälle beschränken.

In der gleichen Form einer ankunftsbedürftigen Erklärung gleichfalls unter Strafandrohung dürfte das Übernahmerecht zu geben sein. Schließlich wäre in einem neuen Urhebergesetz der Gedanke zum Ausdruck zu bringen, daß eine Verletzung des Autorrechts durch Nachdruck, die weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt, oder nur mit sehr geringer Fahrlässigkeit geschieht und gleichsam zufällig entstanden ist, nicht die Vernichtung der betreffenden Stelle

[1]) vgl. hierzu die Mitteilung von Kohler, Urheberrecht S. 374 und Kunstwerkrecht S. 120.

zur Folge hat. Größere Werke können dadurch vollständig unverkäuflich werden.[1]) Mit Kohler wird in einem solchen Falle — unter „rechtsähnlichem Zuzug" des Überbaues — die Möglichkeit zu fordern sein, durch Zahlung einer Geldsumme die Vernichtung abzuwenden. Im § 39 KunstschutzG. haben wir ein Vorbild dazu.

[1]) vgl. Kohler, Urheberrecht S. 159.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.